

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen bilden die Grundlage für alle Verträge. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Verkäufer hat diese ausdrücklich, schriftlich anerkannt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

### 2. Angebote

Angebote sind freibleibend und basieren auf den bei der Anfrage dem Verkäufer eingereichten Zeichnungen und/oder anderen Angaben, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wird. Statische Nachweise, die die Decken betreffen, werden bei Auftragserteilung und Ausführung durch den Verkäufer erstellt und sind – falls nichts anderes vereinbart ist – mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Berechnungen von Unterzügen, Stützen und anderen Bauteilen werden nur bei Auftragserteilung mit einer zu vereinbarenden Vergütung vorgenommen. Gebühren für Prüfsachverständige, auch soweit die Tätigkeit der Prüfsachverständigen die Decken betreffen, sind vom Käufer zu bezahlen.

### 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Verkäufer den Auftrag des Käufers binnen 3 Wochen ab Zugang des Auftrages schriftlich annimmt. Mit der Produktion der vertraglich vereinbarten Ware wird erst begonnen, nachdem die geprüften Zeichnungen und Berechnungen, mit der schriftlichen Zustimmungserklärung des Käufers, vorliegen. Sofern es der Zustimmung Dritter, wie Behörden u. a., bedarf, ist es Aufgabe des Käufers, diese zu beschaffen.

### 4. Preise

- 1) Es gelten die vereinbarten Preise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 2) Ein Preisänderungsverlangen durch den Verkäufer ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Preisänderung

mehr als 3 Monate liegen oder es sich um eine Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Vertrag mit wiederkehrenden, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Einzelleistungen) handelt.

3) Der Verkäufer wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Rohstoffkosten für die Herstellung der Deckenelemente oder die Strom und Ölpreise erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der bauwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch Mautgebühren, CO<sub>2</sub>-Abgaben, EEG). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Rohstoffkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Strom und Ölpreisen, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Verkäufer die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Verkäufer wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4) Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist dem Käufer gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden.

### 5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt frei Baustelle. Das Abladen obliegt dem Käufer. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Transportfahrzeuge die Entladestelle ungehindert auf befestigten Wegen erreichen. Die Anlieferung erfolgt stets in kompletten Lieferungen von 25 Tonnen pro Fahrzeug. Die Entladestellen müssen eben und ausreichend groß sein. Sind diese Voraussetzungen nicht eingehalten, erfolgt die Anlieferung nur auf Anweisung und Risiko des Käufers. Behördliche Genehmigungen sind vom Käufer einzuholen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Heidelberg Materials Betonelemente DE GmbH & Co. KG

### 6. Lieferzeit

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, sind Liefertermine oder Lieferfristen neu einvernehmlich festzulegen. Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt sind Liefertermine ebenfalls neu zu vereinbaren. Bei Lieferverzug hat der Käufer zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen, bevor er den Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz verlangen kann. Durch höhere Gewalt oder beim Verkäufer eintretende Betriebsstörungen, die dem Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die vereinbarten Termine / Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Bei einem nachgewiesenen Verzugsschaden wird die Schadenersatzpflicht des Verkäufers auf 5% des Wertes der betroffenen Teillieferung begrenzt.

### 7. Versendungskauf

- 1)** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Ware auf Wunsch des Käufers durch Übergabe an ein Speditionsunternehmen an diesen versandt (Versendungskauf). Mit Absendung der Ware an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über (Schickschuld). Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 2)** Der vom Speditionsunternehmen eingesetzte Spediteur ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

### 8. Abnahme

- 1)** Im Fall einer nicht durch den Verkäufer veranlassten Abnahmeverweigerung des Kaufgegenstandes durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, ohne Nachfristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzbetrag wird pauschal mit 15% der vereinbarten Nettokaufpreissumme vereinbart. Ein Schadensersatzbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
- 2)** Die Verweigerung der Abnahme wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

### 9. Zahlungsbedingungen

- 1)** Der vom Verkäufer gestellten Rechnungsbetrag ist innerhalb von 18 Kalendertagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 2)** Für unsere Aufträge wird eine Warenkreditversicherung abgeschlossen. Wir behalten uns vor, auch nach Vertragsabschluss andere Vereinbarungen über Zahlung bzw. Sicherheit bei Nichtzustandekommen festzulegen. Grundsätzlich muss bei Auftragserteilung durch Privatpersonen eine bankbestätigte Finanzierungsbestätigung, Bankbürgschaft, Forderungsabtretung oder die Vereinbarung über Vorauszahlung vorliegen.

### 10. Gewährleistung und Mängelrüge

- 1)** Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2)** Der Käufer hat die Mängel dem Verkäufer gegenüber gem. § 377 HGB in Textform zu rügen.
- 3)** Der Käufer hat die Untersuchung der Waren (§ 377 Abs. 1 HGB) zu protokollieren und dem Verkäufer in Textform nachzuweisen.
- 4)** Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Verkäufer gelieferten Ware beim Käufer. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) § 478 BGB (Unternehmerregress) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung des Verkäufers einzuholen.
- 5)** Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird der Verkäufer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- 6)** Die Nacherfüllung gilt nach einem erfolglosen Versuch der Nachbesserung als fehlgeschlagen. Weitere Nachbesserungsversuche sind vom Verkäufer nicht zu unternehmen. Durch das Fehlschlagen der Nacherfüllung erlischt das Nacherfüllungsrecht. “
- 7)** Nach dem Fehlschlagen der Nacherfüllung was das Erlöschen des Nacherfüllungsrechts zur Folge hat, kann der Käufer – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

**8)** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß als auch bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

**9)** Der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Ein- und Ausbau nicht nach den konkreten Vorgaben des Verkäufers auf Grund seiner spezifischen produktbezogenen Kenntnisse ausführt.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Soweit sich die Ware in Besitz eines Dritten befindet, tritt der Käufer alle Ansprüche, die sich gegen diesen richten, an den Verkäufer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware in einem Bauwerk eingebaut wird und der Bauherr nicht Vertragspartner des Verkäufers ist. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder einer erfolgten Pfändung beim Käufer erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Ware oder zum Einzug der Außenstände. Danach entstehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

Übersteigt der Wert, der von dem Käufer gestellten Sicherheiten nicht nur vorübergehend die Forderung des Verkäufers um insgesamt mehr als 15%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Zurückübertragung und Freigabe des 15%überschießenden Betrages verpflichtet.

### 12. Haftung

**1)** Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

**2)** Der Verkäufer haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

**3)** Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für den durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schaden.

### 13. Montage

Für Aufträge mit Montage gelten zusätzlich die vertraglich vereinbarten Montagebedingungen des Verkäufers.

### 14. Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß § 21 Abs. 1I DSGVO widerspricht.

### 15. Elektronischer Schriftverkehr

Als nachhaltig handelndes Unternehmen möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir unsere Rechnungen (und auch unsere Auftragsbestätigungen) auf elektronischem Wege versenden. Bitte teilen Sie uns die von Ihnen für den Empfang von Rechnungen gewünschte E-Mail-Adresse mit, andernfalls nutzen wir die uns Vorliegende. Sollten Sie mit dem elektronischen Versand nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.

### 16. Sonstiges

**1)** Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**2)** Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers (Oranienbaum Wörlitz OT Vockerode). Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht in dessen Gerichtsbezirk sich der Geschäftssitz des Verkäufers befindet, vereinbart sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt.

**3)** Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

**4)** Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen und über deren Durchführung Stillschweigen zu bewahren.

**5)** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.. Sollte dies den Vertragspartnern trotz nachgewiesenen ernsthaften Bemühungen nicht gelingen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Regelungslücken die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.